

2014

**Fruchtsäfte, Fruchtnektare - Beanstandungsrate: 7,8 %
Von 129 Proben wurden 10 beanstandet.**

Nicht zum Verzehr geeignet (3)

Eine Probe Apfelsaft (Fertigpackung) war auf Grund von Verderb zum Verzehr nicht mehr geeignet.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (9)

Ein Mehrfruchtsaft wurde wegen der Auslobung „ohne Gentechnik“ als irreführend beurteilt, da es sich um eine Werbung mit Selbstverständlichkeit handelte. Ein Granatapfelsaft beinhaltete Möhrensaft, der nicht deklariert wurde. Die Angabe „ohne Zucker“ auf einem Etikett eines Orangensaftes wurde als irreführend beurteilt, da der Zusatz von Zucker in diesem Falle nicht zulässig war. Ein Multivitaminsaft trug die unzulässige allgemeine nichtspezifische gesundheitsbezogene Angabe "besonders reich an gesunden Inhaltsstoffen". Darüber hinaus fehlten bei weiteren 5 Proben geforderte Kennzeichnungsangaben, wie z.B. die Verkehrsbezeichnung, das Zutatenverzeichnis, das Mindesthaltbarkeitsdatum, Losnummer, Hersteller, Nennfüllmenge oder waren nicht korrekt deklariert.

**Alkoholfreie Erfrischungsgetränke - Beanstandungsrate: 20,3 %
Proben: 133, davon 27 beanstandet**

Gesundheitsschädlich, Gesundheitsgefährdend (1)

Eine Beschwerdeprobe enthielt aromatische Kohlenwasserstoffe. Eine zugehörige Vergleichsprobe gab es nicht.

Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Aufgrund des Nachweises von Schimmelpilzen war ein Erfrischungsgetränk mit Zitrone/Limette zum Verzehr nicht geeignet.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (19)

Bei diversen Fruchtschorlen war der Fruchtgehalt zu gering. Bei einem Orange-Sanddorn-Erfrischungsgetränk waren die verwendeten gesundheitsbezogenen Angaben nur teilweise zulässig. Bei einer Probe „Individualisiertes Proteingetreidepulver“ wurde die unzulässige gesundheitsbezogene Angabe „Proteine zur Steigerung der Ausdauer“ angegeben.

Bei weiteren Proben führten Kennzeichnungsmängel, wie keine Angabe der Kennzeichnungselemente in deutscher Sprache, nicht vorschriftsgemäße Nährwertangaben, fehlende Angabe von Zusatzstoffen, Mindesthaltbarkeitsdatum, Losnummer, Hersteller, Nennfüllmenge oder ein fehlender Warnhinweis bei Farbstoffen zu Beanstandungen.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung (7)

Bei Erfrischungsgetränken, insbesondere lose Ware aus der Gastronomie, fehlte die Kenntlichmachung der zugesetzten Farbstoffe bzw. Konservierungsstoffe.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/Hilfsnormen (4)

Zu drei Proben ergingen Hinweisbefunde an die Überwachungsbehörde, da die mikrobiologische Beschaffenheit der Proben auf eine nicht korrekte Einhaltung der Prinzipien einer guten Hygienepaxis hindeutete. Darüber hinaus enthielt eine Probe eine unzulässige Angabe auf die Herstellung „ohne Gentechnik“.

**Mineral-, Tafel-, Quellwasser - Beanstandungsrate: 4,5%
Proben: 111, davon 5 beanstandet**

Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Bei einer Probe Eiswürfel wurden im Tauwasser Trubstoffe und Bodensatz festgestellt. In Folge dieser Verunreinigung und sensorischen Abweichung wurde die Probe als nicht zum Verzehr geeignet beurteilt.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen (3)

Drei Proben (Eiswürfel) wiesen hygienische Mängel aufgrund des Nachweises von E. coli bzw. coliformen Keimen auf. Bei einem natürlichen Mineralwasser trat eine Höchstmengenüberschreitung von Mangan auf, wodurch das Mineralwasser nicht den Anforderungen der Mineral- und Tafelwasserverordnung entsprach.

Hinweise (13)

Bei Mineralwässern lag die Abweichung zwischen analytisch festgestelltem Mineralstoffgehalt und angegebenem Mineralstoffgehalt nahe der tolerierbaren Schwankungsbreite. Bei diversen Proben Eiswürfel traten Trubstoffe auf, wonach auf eine erforderliche Reinigung der Eiswürfelmaschine hingewiesen wurde. Eine Beschwerdeprobe Mineralwasser enthielt ein Fragment einer Fliege; wobei bei der Vergleichsprobe keine Abweichungen festgestellt wurden. Bei einer weiteren Beschwerdeprobe Mineralwasser wurden Schwebstoffe beobachtet; wobei bei der Vergleichsprobe keine Abweichungen festgestellt wurden.